

A Budapest Közút Zrt. Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Benutzung der Online Einfahrt-Informationssystem für Güterkraftverkehr (TOBI)

(gültig ab dem 01. April 2016)

1. ANGABEN ZU DEM DIENSTLEISTER

Name: Budapest Közút Zrt.

Sitz: 1115 Budapest, Bánk bán u 8-12.

Kundenservice: 1075 Budapest, Rumbach Sebestyén utca 19-21.

Öffnungszeiten des Kundenservice: von Montag – bis Dienstag (außer Mittwoch): 09:00–17:00 Uhr;
am Mittwoch 09:00–19:00 Uhr, am Freitag 09:00–15:00 Uhr

Webseite: tobi.bkk.hu

Telefonnummer: +36 1 3 255 255

Telefaxnummer: +36 1 235 1040

2. VERTRAGSBEDINGUNGEN UND ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

2.1. EINFÜHRENDE BESTIMMUNGEN

- 2.1.1. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Weiteren: AGB) enthält die allgemeinen Bedingungen der zwischen der Budapest Közút Zrt. (im Weiteren: Dienstleister) und ihren Kunden durch das TOBI-System abgewickelten Rechtsgeschäfte bezüglich der Beantragung und Ausstellung der Genehmigungen des Straßenbetreibers, der Einfahrtsgenehmigungen bzw. der Einfahrts- und Parkgenehmigungen (im Weiteren: Dienstleistung). Diese allgemeinen Bedingungen sind sowohl für den Dienstleister als auch für den Kunden bindend ohne jede Einschränkung, falls keine anderen Bestimmungen festgestellt werden.
- 2.1.2. Die AGB sind öffentlich, die Kunden können sie auf der Webseite des Dienstleisters ansehen. Der Dienstleister stellt die gültigen AGB den Kunden auf seiner Anfrage zur Einsicht kostenlos zur Verfügung.
- 2.1.3. Der Dienstleister behält sich das Recht vor, die AGB gemäß den gültigen Rechtsvorschriften einseitig zu ergänzen oder zu ändern. Die Ergänzung und die Änderung beziehen sich auf das Rechtsgeschäft ab dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens.
- 2.1.4. Die Kunden werden von dem Dienstleister mindestens 5 Tagen vor dem Inkrafttreten der Änderung auf die Webseite des Dienstleisters darüber benachrichtigt.
- 2.1.5. Jeder Kunde ist berechtigt, die Dienstleistungen des Dienstleisters in Anspruch zu nehmen, falls der Kunde sich erfolgreich registrierte oder bei dem zentralen Kundenservice des

Dienstleisters registriert wurde, sowie der Kunde den Inhalt der gültigen AGB für sich als verbindlich anerkennt.

- 2.1.6. Falls weder die vorliegenden AGB noch andere Bestimmungen über die während der Rechtsgeschäfte vorkommenden Frage verfügen, sind die Bestimmungen des Gesetzes Nr. V von 2013 über das Bürgerliche Gesetzbuch oder von anderen maßgebenden Rechtsvorschriften anzuwenden.

2.2. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

- 2.2.1. Kunde: Die Dienstleistungen des Dienstleisters in Anspruch nehmende, die Rechnung bezahlende, geschäftsfähige, natürliche oder juristische Person.
- 2.2.2. Benutzer: Die im TOBI-System registrierte, natürliche Person, die im Namen des Kunden vorgehen kann. Ein Benutzer kann zu mehreren Kunden zugeordnet werden, zu einem Kunden kann mehrere Benutzer erfasst werden.
- 2.2.3. Umsatzsteuergesetz: Gesetz Nr. CXXVII von 2007 über die allgemeine Umsatzsteuer.
- 2.2.4. Überweisung: Der aufgrund der Verfügung des Kunden als Zahler ausgeführte Zahlungsdienst, bei dem das Zahlungskonto des Kunden als Zahler zugunsten des Zahlungsempfängers belastet wird, sowie es bezieht sich auf die Überweisung, die aufgrund der Einziehungsverfügung der Behörde bzw. aufgrund eines Überweisungsbeschlusses durchgeführt wurde.
- 2.2.5. Genehmigung des Straßenbetreibers: Die im Namen des Dienstleisters ausgestellte Genehmigung für die Berechtigung zur periodischen Inanspruchnahme einer oder mehreren öffentlichen Straßen und/oder von dem öffentlichen Verkehr nicht abgesperrten Privatstraßen auf dem Verwaltungsgebiet der Hauptstadt Budapest gemäß der Verordnung Nr. 13/2010 (X. 5.) NFM [Ministerium für Nationale Entwicklung] über den Verkehr von Fahrzeugen mit Übergewicht, Achsen-Überlast und Übergröße (im Weiteren: Straßenbetreiber-Verordnung).
- 2.2.6. Einfahrtsgenehmigung: Die im Namen der Selbstverwaltung der Hauptstadt Budapest ausgestellte Genehmigung für die Berechtigung zur periodischen Inanspruchnahme einer oder mehreren Zonen mit Verkehrsbeschränkung, öffentlichen Straßen mit Verkehrsbeschränkung oder geschützten Zonen gemäß der Verordnung Nr. 92/2011 (XII. 30.) Fővárosi Közgűlés [Hauptversammlung der Hauptstadt Budapest] über die Regelung des Güterkraftverkehrs auf dem Verwaltungsgebiet der Hauptstadt Budapest (im Weiteren: Güterkraftverkehrsverordnung), sowie gemäß der Verordnung Nr. 30/2010 (VI. 4.) Fővárosi Közgűlés [Hauptversammlung der Hauptstadt Budapest] über die einheitliche Regelung der Ordnung bezüglich des Haltens und Parkens mit Fahrzeugen auf dem Verwaltungsgebiet der Hauptstadt Budapest; über die Gebühr des Haltens und Parkens und über die Regelung der Lagerung von betriebsunfähigen Fahrzeugen (im Weiteren: Parkverordnung).

- 2.2.7. Einfahrts- und Parkgenehmigung: Die im Namen der Selbstverwaltung der Hauptstadt Budapest ausgestellte Genehmigung für die Berechtigung zur periodischen Inanspruchnahme einer oder mehrerer geschützten Zonen gemäß der Parkverordnung.
- 2.2.8. Individuelle Identifikationsnummer: Eine von dem Dienstleister bestimmten Buchstaben-, Zahlen- oder Zeichenkombination.
- 2.2.9. Bestätigung: Ein Verfahren, das es der Bank ermöglicht, die Verwendung von bargeldlosen Zahlungsmittel, einschließlich ihrer Sicherheitselemente zu überprüfen.
- 2.2.10. Pro-forma-Rechnung: Ein über den im TOBI-System erfassten Dienstleistungsanspruch ausgestelltes, den Gegenwert der Dienstleistung vorherig einforderndes, zur strikten Rechenschaft nicht verpflichtetes Dokument. Die Ausstellung der Pro-forma-Rechnung ist die Voraussetzung der Bezahlung des Gegenwerts der Dienstleistung und der Ausstellung der relevanten Rechnung.
- 2.2.11. Zahlungskonto: Das Konto, das der Kontoinhaber in seiner regelmäßigen wirtschaftlichen Tätigkeit zum Zweck der Abwicklung seines Geldverkehrs, aufgrund der gesetzlich festgestellten Verpflichtungen eröffnet bzw. eröffnet hat.
- 2.2.12. Öffentliche Straße mit Verkehrsbeschränkung: Die auf die im § 14 Abs. 1 Punkt r der gemeinsamen Verordnung Nr. 1/1975 (II. 5.) KPM-BM (im Weiteren: StVO) bestimmte Weise bezeichnete öffentliche Straße, auf die es verboten ist, mit einem die auf einem Verkehrszeichen gekennzeichnete höchstzulässige Gesamtmasse überschreitenden Lastkraftwagen, einer Zugmaschine, wirtschaftlichen Zugmaschine und einem langsamfahrenden Kraftfahrzeug einzufahren.
- 2.2.13. Zone mit Verkehrsbeschränkung Das auf die im § 14 Abs. 1 Punkt z/2 der StVO bestimmte Weise bezeichnete und in der Güterkraftverkehrsverordnung festgelegte Gebiet, auf das es verboten ist, mit einem die auf einem Verkehrszeichen gekennzeichnete höchstzulässige Gesamtmasse überschreitenden Lastkraftwagen, einer Zugmaschine, wirtschaftlichen Zugmaschine und einem langsamfahrenden Kraftfahrzeug einzufahren.
- 2.2.14. Registrierungsgebühr: Der von dem Antragsteller bezahlte Anteil der bei der Beantragung einer Einfahrtsgenehmigung bzw. einer Einfahrts- und Parkgenehmigung vorkommenden, Administrations-, technischen und sonstigen Kosten bezüglich der Erfassung und Identifizierung der Fahrzeugsdaten. Ohne die Bezahlung der Registrierungsgebühr wird der entschiedene Antrag nicht gültig.
- 2.2.15. Grundgebühr: Der von dem Antragsteller bezahlte Anteil der bei der Ausstellung, Entscheidung, dem Wechsel und der Änderung einer Einfahrtsgenehmigung bzw. einer Einfahrts- und Parkgenehmigung vorkommenden, Administrations-, technischen und sonstigen Kosten.

- 2.2.16. Niederlassung: Die in dem Auszug der Straßengüterverkehrsgenehmigung des Lastkraftwagens, der Zugmaschine, der wirtschaftlichen Zugmaschine und des langsamfahrenden Kraftfahrzeugs angegebene Adresse.
- 2.2.17. Lagerort: Die Niederlassung gemäß § 7 Abs. 2 der Verordnung Nr. 89/1988 (XII. 20.) MT über die öffentlichen Straßendienstleistungen und den Betrieb von Fahrzeugen auf den öffentlichen Straßen.
- 2.2.18. Öffentliches Interesse: Im Interesse der Gesellschaft ausgeübte Tätigkeit, vor allem der Natur- und Umweltschutz, die öffentliche Sicherheit, das öffentliche Gesundheitswesen und das öffentliche Bildungssystem.
- 2.2.19. Kombinierte Einfahrtsgenehmigung: Diejenige Genehmigung, die sich auf mehr als eine, benachbarte Zone mit Verkehrsbeschränkung auf Kraftfahrzeuge über 12 Tonnen erstreckt.
- 2.2.20. Mikro- und Kleinunternehmer: Die in § 3–5 des Gesetzes Nr. XXXIV von 2004 über kleine und mittlere Unternehmen bzw. die Förderung ihrer Entwicklung bestimmten Mikro- und Kleinunternehmer.
- 2.2.21. Bestätigte Verbandsmitgliedschaft: Diejenigen Mitglieder der Transportunternehmensverbände oder Interessenverbände, die mit dem die Genehmigung ausstellende Organ einen Vertrag abgeschlossen haben, die aufgrund der Bestätigung des Verbands oder des Interessenverbands zur Ermäßigung berechtigt sind.
- 2.2.22. Dringlichkeitsantrag: Derjenige Antrag, bezüglich dessen der Betrag der Dringlichkeitsgebühr gezahlt wurde.
- 2.2.23. Rabatte: Die in der Güterkraftverkehrsverordnung und der Parkverordnung bestimmten Rabatte, zu deren Inanspruchnahme der Kunde berechtigt ist.

2.3. INANSPRUCHNAHME DER DIENSTLEISTUNG

- 2.3.1. Das TOBI-System des Dienstleisters kann mit den Browsern Internet Explorer 8 oder höher, Mozilla Firefox 3.6.5 oder höher bzw. Google Chrom angemessen funktionieren. Das System wurde auf Mobilgeräte nicht optimiert, die Benutzung des Systems auf Mobilgeräten wird von dem Dienstleister nicht empfohlen.
- 2.3.2. Für die Fehler, die durch die Verwendung der von den oben Angegebenen abweichenden Browsern oder Mobilgeräten entstehen, sowie für die daraus resultierenden Schäden haftet der Dienstleister nicht.

2.4. KUNDENREGISTRIERUNG

- 2.4.1. Zur Benutzung des TOBI-Systems ist eine vorherige Kundenregistrierung notwendig. Die Kundenregistrierung kann unter dem URL tobi.bkk.hu durchgeführt werden.
- 2.4.2. Der Dienstleister haftet nicht für die Schäden, die während der Kundenregistrierung wegen der fehlerhaft angegebenen Daten entstehen.
- 2.4.3. Der Dienstleister haftet für die Schäden auch nicht, die daraus resultieren, dass der Kunde sein Passwort vergisst, oder das für unbefugte Personen zugänglich aus dem Grund wird, für den der Dienstleister nicht zurechenbar ist.
- 2.4.4. Zur Geltendmachung des Rabatts für die Niederlassung von Mikro- und Kleinunternehmen muss der Kunde eine Erklärung im Bezug darauf abgeben, dass der Kunde als Mikro- oder Kleinunternehmen gemäß § 3–5 des Gesetzes Nr. XXXIV von 2004 über kleine und mittlere Unternehmen bzw. die Förderung ihrer Entwicklung gilt. Die Erklärung wird im Anhang Nr. 1 zu den vorliegenden AGB angefügt, die Ermäßigung kann ausschließlich nach der Übergabe der originalen Erklärung dem Dienstleister geltend gemacht werden. Falls die Daten des Kunden nach der Übergabe der Erklärung geändert werden, ist der Kunde verpflichtet und er haftet auch dafür, die Änderung dem Dienstleister innerhalb von 3 Tagen nach ihrem Eintritt in Form einer neuen Erklärung mitzuteilen. Die rückwirkende Inanspruchnahme des Rabatts zu einem schon eingereichten und entschiedenen Antrag ist nicht möglich.
- 2.4.5. Zur Geltendmachung des Rabatts für Verbandsmitgliedschaft sind diejenigen Mitglieder von mit dem Dienstleister eine Vereinbarung getroffenen Transportunternehmensverbänden oder Interessenverbänden berechtigt, die dem Transportunternehmensverband oder Interessenverband eine Vollmacht zur Ausstellung der Bestätigung der Mitgliedschaft erteilt haben. Dieser Rabatt kann ab dem 2. Arbeitstag nach der Übergabe der Bestätigung von der Organisation dem Dienstleister in Anspruch genommen werden. Die rückwirkende Inanspruchnahme des Rabatts zu einem schon eingereichten und entschiedenen Antrag ist nicht möglich. Der Dienstleister haftet nicht für die Schäden, die durch die fehlerhafte oder verspätete Datenmitteilung des Transportunternehmen- oder Interessenverbands entstehen.

2.5. FAHRZEUGREGISTRIERUNG

- 2.5.1. Die Fahrzeugregistrierung ist bei der Beantragung der Einfahrtsgenehmigung bzw. der Einfahrts- und Parkgenehmigung im Falle von allen Fahrzeugen notwendig, die innerhalb der vorliegenden Dienstleistung vorher nicht registriert wurden.
- 2.5.2. Die Fahrzeugregistrierung muss – ausgenommen den im Punkt 2.3.2.3 bestimmten Fällen – bei jedem Fahrzeug nur einmal durchgeführt werden. Die Daten des Fahrzeugs werden von dem Dienstleister bestätigt. Vor der Bestätigung kann für das konkrete Fahrzeug keine Genehmigung beantragt werden. Die Daten des Fahrzeugs werden mit den während der

Registrierung angegebenen Daten angezeigt. Die Änderung der Daten des Fahrzeugs kann nur nach einer wiederholten Aktivierung erfolgen.

- 2.5.3. Bei den Fahrzeugen mit einem Probefahrerkennzeichen müssen die Daten des Fahrzeugs jedenfalls geprüft und erfasst werden, deshalb sind die Registrierung des Fahrzeugs und die Bezahlung der Registrierungsgebühr im Falle von Fahrzeugen, die mit einem Probefahrerkennzeichen (Kennzeichen mit dem Buchstaben „P“) versehen sind, bei der Beantragung einer neuen Einfahrtsgenehmigung bzw. Einfahrts- und Parkgenehmigung notwendig.
- 2.5.4. Eine Pro-forma-Rechnung wird von dem System über die Registrierungsgebühr des Fahrzeugs bei der Beantragung der ersten Einfahrtsgenehmigung oder der ersten Einfahrts- und Parkgenehmigung für das registrierte Fahrzeug sowie im Falle von den Fahrzeugen mit einem Probefahrerkennzeichen bei der Beantragung jeder neuen Einfahrtsgenehmigung oder Einfahrts- und Parkgenehmigung ausgestellt.
- 2.5.5. Bei der Beantragung der Genehmigung des Straßenbetreibers wird die Fahrzeugregistrierung mit keiner Gebühr belastet.
- 2.5.6. Der Dienstleister haftet nicht für die Schäden, die während der Fahrzeugregistrierung wegen der fehlerhaft angegebenen Daten entstehen.

2.6. BEANTRAGUNG

- 2.6.1. Der Kunde haftet dafür, dass die Daten, die während des Einreichens der Beantragung bezüglich der Genehmigung des Straßenbetreibers, der Einfahrtsgenehmigung bzw. der Einfahrts- und Parkgenehmigung angegeben wurden, der Wirklichkeit entsprechen.
- 2.6.2. Der Dienstleister haftet nicht für die Schäden, die während der Beantragung der Einfahrtsgenehmigung bzw. der Einfahrts- und Parkgenehmigung wegen der Beantragung der nicht angemessenen Genehmigung oder der fehlerhaft angegebenen Daten entstehen.
- 2.6.3. Die Entscheidung über die beantragten Einfahrtsgenehmigungen bzw. Einfahrts- und Parkgenehmigungen kann nur in dem Fall erfolgen, wenn der volle Betrag der dazu gehörenden Grundgebühr auf dem Bankkonto des Dienstleisters gutgeschrieben wird. Derjenige Antrag gilt nicht als eingereicht, dessen Grundgebühr nicht oder nur teilweise bezahlt wurde bzw. wenn die Überweisung der Betrag der Grundgebühr nicht veranlasst wurde.
- 2.6.4. Die Entscheidung über die Genehmigungen des Straßenbetreibers kann nur in dem Fall erfolgen, wenn der volle Betrag der dazu gehörenden Verwaltungsgebühr auf dem Bankkonto des Dienstleisters gutgeschrieben wird. Derjenige Antrag gilt nicht als eingereicht, dessen Verwaltungsgebühr nicht oder nur teilweise bezahlt wurde bzw. wenn der Betrag der Verwaltungsgebühr nicht überwiesen wurde.

- 2.6.5. Die Daten der beantragten Einfahrtsgenehmigung bzw. Einfahrts- und Parkgenehmigung können nach ihrem Einreichen von dem Kunden einseitig nicht geändert werden. Die Änderung der beantragten Einfahrtsgenehmigung bzw. Einfahrts- und Parkgenehmigung ist nur während der Entscheidung, auf der von dem Entscheidungsträger vorgeschlagenen Weise möglich.
- 2.6.6. Bei der Beantragung der Einfahrtsgenehmigung bzw. der Einfahrts- und Parkgenehmigung gezahlte Grundgebühr oder Dringlichkeitsgebühr, sowie bei der Beantragung der Genehmigung des Straßenbetreibers gezahlte Verwaltungsgebühr werden von dem Dienstleister im Falle der Abweisung des Antrags oder im Falle des Absagens von dem Kunden nicht erstattet. Die Gebühr wird von dem Dienstleister auch dann nicht erstattet, wenn der Kunde die Einfahrtsgenehmigung bzw. Einfahrts- und Parkgenehmigung auf einem solchen Ort beantragt hat, wohin sie gemäß der gesetzlichen Rechtsvorschrift nicht notwendig ist, sowie wenn die in der Beantragung bestimmten Gültigkeitsperiode vor der gesetzlich bestimmten Entscheidungsperiode bezüglich der eingereichten Beantragung abläuft.
- 2.6.7. Falls die Grundgebühr der Einfahrtsgenehmigung bzw. der Einfahrts- und Parkgenehmigung sowie die Entscheidungsgebühr der Genehmigung des Straßenbetreibers nicht entrichtet wurden, wird der Antrag von dem Dienstleister am folgenden Tag des letzten Tag der beantragten Periode oder am 30. Tag nach der Erfassung bzw. der Aufnahme als abgesagter Antrag betrachtet. In diesem Fall wird die gezahlte Grundgebühr von dem Dienstleister nicht erstattet.
- 2.6.8. Mit der Annahme der vorliegenden AGB nimmt der Kunde zur Kenntnis, dass die Bezahlung der Grundgebühr die Ausstellung der Einfahrtsgenehmigung bzw. Einfahrts- und Parkgenehmigung nicht gewährleistet, diese nur die Voraussetzung für die Ausstellung ist.
- 2.6.9. Mit der Annahme der vorliegenden AGB nimmt der Kunde zur Kenntnis, dass die Bezahlung der Verwaltungsgebühr die Ausstellung der Genehmigung des Straßenbetreibers nicht gewährleistet, diese nur die Voraussetzung für die Ausstellung ist.
- 2.6.10. Die Daten des Kunden, die während der Beantragung der Einfahrtsgenehmigung bzw. der Einfahrts- und Parkgenehmigung sowie der Genehmigung des Straßenbetreibers angegeben wurden, werden von dem Dienstleister 10 Jahre lang aufbewahrt. Diese Daten werden von dem Dienstleister auf schriftliche Anfrage des Kunden ihm zur Verfügung gestellt.
- 2.6.11. Die Reklamation bezüglich der Mängel wird nach der Bezahlung der Gebühr von dem Dienstleister nicht anerkannt.
- 2.6.12. Bei der Beantragung der Einfahrtsgenehmigung bzw. der Einfahrts- und Parkgenehmigung wird die höchstzulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination auf folgender Weise bestimmt:

- 2.6.13. Im Falle eines bestimmten Anhängers:

- 2.6.14. o Summe der höchstzulässigen Gesamtmasse des ziehenden Kraftfahrzeugs und der höchstzulässigen Gesamtmasse des gezogenen Anhängers.

- 2.6.15. o Summe der höchstzulässigen Gesamtmasse des Sattelkraftfahrzeugs und

- 2.6.16. 2/3 der höchstzulässigen Gesamtmasse des gezogenen Sattelanhängers.

- 2.6.17. Im Falle von anderen Anhängern:

- 2.6.18. o Summe der höchstzulässigen Gesamtmasse des ziehenden Kraftfahrzeugs und der höchstzulässigen ziehbaren Gesamtmasse.

- 2.6.19. o Summe der höchstzulässigen Gesamtmasse des Sattelkraftfahrzeugs und 2/3 der höchstzulässigen ziehbaren Gesamtmasse.

2.7. ZAHLUNG

- 2.7.1. Ausschließlich von der CIB Bank bestimmte Bankkarten werden von dem Dienstleister angenommen. Im Falle einer online Bankkartenzahlung erfolgt die Zahlung durch das Onlineportal von CIB Bank. Der Dienstleister haftet für die entstehenden Fehler auf dem Onlineportal von CIB Bank nicht. Im diesem Fall kann der Kunde den Gegenwert der Genehmigung des Straßenbetreibers, der Einfahrtsgenehmigung bzw. der Einfahrts- und Parkgenehmigung per Banküberweisung oder bei dem Kundenservice von Dienstleister in bar bezahlen.

- 2.7.2. Die Ausstellung der Einfahrtsgenehmigungen, die Einfahrts- und Parkgenehmigungen sowie die Genehmigungen des Straßenbetreibers für Einzelfälle ist ausschließlich nur dann möglich, wenn der volle Betrag der dazu gehörenden Gebühr auf das Konto des Dienstleisters einlangt.

- 2.7.3. Falls der Kunde per Banküberweisung zahlt, nimmt er zur Kenntnis, dass der Antrag finanziell nur dann als bezahlt gilt, wenn der Betrag der Pro-forma-Rechnung(en) auf dem Konto des Dienstleisters vollständig gutgeschrieben wurde. Der Dienstleister haftet nicht für die Schäden, die wegen der Überweisungszeit entstehen.

- 2.7.4. Bei Banküberweisung kann der Dienstleister die Bearbeitung gleichzeitig mit der Gutschrift der Transaktion auf seinem Bankkonto in den folgenden Fällen sichern:

- 2.7.5. Alle Ziffer der Identifikationsnummer der Pro-forma-Rechnung(en) wurde an der Stelle der Mitteilungen bei der Überweisung richtig angegeben.

- 2.7.6. Im Falle der Überweisung von mehreren Pro-forma-Rechnungen werden die mit den richtigen Ziffern angegebene Identifikationsnummer mit einem der folgenden Zeichen an der Stelle der Mitteilungen bei der Überweisung getrennt: Punkt (.), Komma (,) Semikolon (;) Schrägstrich (/) Backslash (\) Unterstrich (_) Bindestrich (-) Leerzeichen ().
- 2.7.7. Der Dienstleister haftet nicht für die Schäden, die bei der Banküberweisung wegen der nicht richtigen Bezeichnung der Identifikationsnummer der bezahlten Pro-forma-Rechnungen an der Stelle der Anmerkungen entstehen.
- 2.7.8. Im Falle der Absage wird eine Gutschrift von dem Dienstleister über die Gebühr der Einfahrtsgenehmigung für die nicht benutzte Periode ausgestellt.
- 2.7.9. Im Falle einer Kennzeichenänderung wird eine Rechnung von dem Dienstleister über die Wertdifferenz der Gebühr der Einfahrtsgenehmigung für die nicht verwendete Periode und der Gebühr der geänderten Einfahrtsgenehmigung ausgestellt. Für je längere Periode eine Einfahrtsgenehmigung beantragt wird, desto größer ist die Ermäßigung der Gebühr für einen Tag gemäß § 14 Abs. 1 der Güterkraftverkehrsverordnung. Die Kennzeichenänderung beutet eigentlich die Absage der erhaltenen Genehmigung und die Beantragung einer neuen, wobei der Entscheidungsprozess entfällt, deshalb verliert der Kunde bei einer Kennzeichenänderung die Ermäßigung bezüglich des Rests der Periode.
- 2.7.10. Der Dienstleister haftet nicht für die Schäden, die während des ganzen Beantragungsprozesses der Einfahrtsgenehmigung bzw. der Einfahrts- und Parkgenehmigung wegen der fehlerhaft angegebenen Daten entstehen. Dementsprechend wird keine Gebühr von dem Dienstleister bezüglich der Beantragung sowie der Registrierung des Fahrzeugs zurückgezahlt, ausgenommen den Fall, wenn die Dienstleistung trotz der Bezahlung der Gebühren aus einem im Interessenkreis des Dienstleisters vorkommenden Grund nicht erbracht werden kann.
- 2.7.11. Falls der Kunde einen höheren Betrag als die Gebühr der Genehmigung des Straßenbetreibers, der Einfahrtsgenehmigung bzw. der Einfahrts- und Parkgenehmigung bezahlt, werden die entstehenden Kosten bezüglich der Rückerstattung der Differenz von dem Kunden getragen. Mit der Annahme der vorliegenden AGB erteilt der Kunde seine Zustimmung zum Abzug dieser Kosten aus dem zurückzuzahlenden Betrag von dem Dienstleister. Der Dienstleister behält sich weiterhin das Recht vor, die zu einem Beleg nicht gehörenden – nicht identifizierbaren Posten oder die Posten mit niedrigerem Betrag nach dem Abzug der Transaktionskosten zurückzuüberweisen.

2.8. RECHNUNGSSTELLUNG

- 2.8.1. Der Kunde kann eine Rechnungskopie 1 Jahr lang ab der Ausstellung der originalen Rechnung verlangen.

2.9. WARTUNG

- 2.9.1. Die Mitteilungen des Dienstleisters bezüglich der zum Funktionieren der Dienstleistung notwendigen Wartungen werden auf der Webseite des Dienstleisters veröffentlicht. Die Wartungsarbeiten des TOBI-Systems werden von dem Dienstleister – falls es möglich ist – außerhalb der Arbeitszeit durchgeführt, aber der Dienstleister haftet für die entfallende Zeit nicht, die wegen der in einem anderen Zeitpunkt durchgeführten, dringenden Wartungsarbeiten bezüglich der Fehlerbeseitigung und Sicherheitsvorkehrungen entsteht.

2.10. SICHERHEIT

- 2.10.1. Die Sicherheitsstufe des von dem Dienstleister gewährleisteten Online-Informationssystems ist angemessen, seine Benutzung stellt kein Risiko dar, aber es ist empfehlenswert, dass der Kunde die folgenden Vorsichtsmaßnahmen trifft: Benutzen Sie Virenschutz- und Anti-Spyware-Programme mit der aktuellsten Datenbank und installieren Sie die Sicherheitsupdates des Betriebssystems.
- 2.10.2. Der Dienstleister haftet nicht für die Schäden, die wegen der Verbindung zu der Webseite entstehen. Der Kunde trägt die Verantwortlichkeit für den Schutz seines Computers bzw. der darauf befindlichen Daten.
- 2.10.3. Die von dem Kunden zur Verfügung gestellten Daten werden von dem Dienstleister zweckgebunden, ausschließlich zur Leistung des Antrags und zum späteren Nachweisen der Bedingungen der eventuell entstehenden Beantragung gespeichert.
- 2.10.4. Der Dienstleister gibt keine Daten des Kunden für Dritte weiter. Der Dienstleister geht bei der Verwaltung der Daten des Kunden gemäß den jeweils gültigen Bestimmungen des Gesetzes Nr. CXII von 2011 über das Recht auf informationelle Selbstbestimmung und die Informationsfreiheit vor.

Anhang Nr. 1

Erklärung

Ich,, (Vor- und Geburtsname der Mutter:, Geburtsdatum und Geburtsort:, Personalausweisnummer:) als leitender/leitende Funktionsträger/in von..... (Handelsregisternummer:, Steuernummer:, Sitz:) erkläre im Bewusstsein meiner strafrechtlichen Verantwortung, dass das Unternehmen gemäß § 3–5 des Gesetzes Nr. XXXIV von 2004 über kleine und mittlere Unternehmen bzw. die Förderung ihrer Entwicklung als

Mikrounternehmen*

Kleinunternehmen*

gilt.

Diese Erklärung gebe ich zum Zweck der Inanspruchnahme der Ermäßigung gemäß der Verordnung Nr. 92/2011 (XII. 30.) Főv. Kgy. über die Regelung des Güterkraftverkehrs auf dem Verwaltungsgebiet der Hauptstadt Budapest ab.

Budapest, den

.....

Leitender/leitende Funktionsträger/in